

Vierte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung

Vom 30. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

(1) Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Die Testpflicht kann erfüllt werden durch:

1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,
2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,
3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder
4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis.

(2) Die Vorgabe nach Absatz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“

3. § 7a Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 165 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.“

4. § 7c Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona- Kindertagesförderungsverordnung. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Schulleitung.“

5. § 7d wird wie folgt gefasst:

„§ 7d

Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht, Notbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165

(1) Die Durchführung von Präsenzunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist untersagt, wobei in den Jahrgangstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona- Kindertagesförderungsverordnung. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Schulleitung. Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt.

(2) Für die Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(3) Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist dabei einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist allenfalls die Beschulung im Wechselunterricht möglich. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

6. In § 10 wird die Angabe „6. Juli 2021“ durch die Angabe „29. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**